



# **S T A T U T E N**

## **MODELLFLUG-GRUPPE HINWIL**

Fassung:	Generalversammlung 1996
Aenderung:	Generalversammlung 2000
Aenderung:	Generalversammlung 2006
Aenderung:	Generalversammlung 2011
Aenderung:	Generalversammlung 2017

# Inhaltsverzeichnis

1. Name, Verbandszugehörigkeit
2. Vereinszweck
3. Mitgliedschaft
4. Organisation
5. Informationspflicht
6. Flugplatz- und Sicherheitsreglement
7. Finanzielles
8. Gruppenvermögen
9. Vereinsjahr und Rechnungsabschluss
10. Auflösung
11. Inkrafttreten und Statutenänderungen

## 1. Name, Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Die Modellfluggruppe Hinwil, kurz MG-Hinwil genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie schliesst die Modellflieger und die Freunde des Modellflugs im lokalen Bereich zusammen.
- 1.2 Die MG-Hinwil ist Mitglied des **Regionalverbandes Modellflug Region Nordostschweiz (hernach als NOS bezeichnet)** und über diesen dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV) sowie dem Schweizerischen Aero Club (AeCS) angeschlossen. Die aktiven Mitglieder der MG-Hinwil gelten, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, als "Aktivmitglieder" des AeCS nach Ziffer 7a der Statuten desselben. Die MG-Hinwil ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## 2. Vereinszweck

- 2.1 Die MG-Hinwil bezweckt die kameradschaftliche Pflege des Modellflugsportes durch ihre Mitglieder. Sie ist insbesondere bestrebt, den Modellflug als Möglichkeit aktiver und schöpferischer Freizeitgestaltung Interessierten näherzubringen und sie darin zu fördern.
- 2.2 Die MG-Hinwil fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung auf allen Ebenen, insbesondere aber auf der lokalen Ebene. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und in der Modellflugregion.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Jede Person, welche sich mit den oben genannten Zielen des Modellflugs zu identifizieren bereit ist, kann in der Regel - unabhängig von Alter, Geschlecht und Herkunft - Modellflieger werden und sein. Die MG-Hinwil beschränkt sich jedoch in Bezug auf Aufnahmen von Neumitgliedern auf ein bestimmtes Einzugsgebiet oder auf eine Höchstmitgliederzahl. Je nach Struktur des Vereins oder äusseren Gegebenheiten erarbeitet der Vorstand einen Modus für eine bestimmte Dauer, welcher an der Generalversammlung zu genehmigen ist.
- 3.2 Durch seinen Beitritt zur MG-Hinwil verpflichtet sich das Mitglied kameradschaftlich in der Gruppe mitzuwirken, die von der Gruppe bzw. von ihrem Vorstand erlassenen Reglemente und Weisungen, insbesondere betreffend die Sicherheit des Flugbetriebes und die Rücksichtnahme auf Anwohner zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen der Gruppe schaden könnte.

### 3.3 Die Mitglieder werden eingeteilt in:

**Junioren (unter 18jährig) = Aktivmitglied**  
**Senioren (über 18jährig) = Aktivmitglied**  
**Passivmitglieder**

#### 3.3.1 Senioren und Junioren

Wer Flugmodelle baut und/oder fliegt, ist Aktivmitglied.

#### 3.3.2 Passivmitglieder

Passivmitglied und Gönner einer MG kann werden, wer sich für den Modellflug interessiert, diesen unterstützt und fördert. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht und fliegen nicht. Sie werden in der Regel nur an die GV eingeladen, können aber ohne weiteres an Hocks und anderen gruppeninternen Veranstaltungen teilnehmen. Passivmitglieder und Gönner sind durch ihre Zugehörigkeit zur MG Hinwil nicht automatisch Mitglieder des NOS, SMV oder AeCS. Sie sind auch nicht versichert.

#### 3.3.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Modellflugsport oder um die MG Hinwil verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der MG-Hinwil ernannt werden. Diese sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gruppe befreit.

### 3.4 Aufnahme

Gesuche um Mitgliedschaft in der MG Hinwil sind an den Obmann zu richten. Dieser lädt den Gesuchsteller ein, sich vorzustellen. Der Vorstand entscheidet provisorisch über das Aufnahmegesuch. Bei positivem Entscheid teilt der Vorstand dem Neumitglied eine HI - Nr zu. Der Entscheid über die definitive Aufnahme provisorisch aufgenommener Mitglieder liegt bei der ordentlichen Generalversammlung. Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben während der Dauer des Provisoriums kein Stimmrecht, stehen im übrigen jedoch voll in den Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes.

### 3.5 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Obmann. Er kann jederzeit erfolgen doch entbindet er nicht von der Bezahlung bereits fälliger oder beschlossener Verpflichtungen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens auf den 30. November eines Jahres zugehen, um den Austretenden von seinen finanziellen Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr zu befreien.

### 3.6 Streichung

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis zum Jahresende nicht nachkommen, werden automatisch von der Liste der Aktivmitglieder gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

### 3.7 Ausschluss

Mitglieder, die die Interessen der MG Hinwil schädigen, namentlich in der Ausübung des Modellflugsportes fortgesetzt und in grober Weise gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstoßen und solches Verhalten nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht einstellen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Auf Verlangen ist der Ausschluss kurz schriftlich zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die ordentliche Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## 4. Organisation

Die Organe der MG sind:

**die Generalversammlung der Mitglieder;  
der Vorstand;  
die Rechnungsrevisoren;**

#### 4.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) oder E-Mail an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zugehen.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Versammlungen werden nach Maßgabe des Bedürfnisses vom Vorstand, auf Beschluss der Generalversammlung oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen. Im letzteren Fall ist das Begehren um Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand zu stellen. Der NOS erhält ebenfalls eine Einladung zur Generalversammlung.

##### 4.1.1 Beschlüsse

Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stichentscheid hat der Obmann (Ausnahme: Auflösung der MG).

##### 4.1.2 Geschäfte der Generalversammlung

**Der Generalversammlung bleiben folgende Geschäfte vorbehalten:**

Wahl des Obmannes, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und eventuellen Gruppenfachreferenten  
Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung  
Decharge-Erteilung an den Vorstand  
Festsetzung der Gruppenbeiträge  
Genehmigung des Budgets  
Ernennung von Ehrenmitgliedern  
Annahme und Änderung von Statuten und Reglementen (Ausnahme Flugplatz- und Sicherheitsreglement)  
Regelung aller übrigen Geschäfte, welche die Entscheidungsbefugnis untergeordneter Organe übersteigen.  
Auflösung der MG

#### 4.2 Der Vorstand

##### 4.2.1 Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 Personen. Ihm gehören an:

der Obmann; (Der Vizeobmann wird vom Vorstand bestimmt)  
der Sekretär;  
der Kassier;  
sowie Ressortleiter;  
Ein Mitglied des Vorstandes kann ein Junior sein.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Während der Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein, bzw. gelten als bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl gewählt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt so, dass nie der gesamte Vorstand im selben Jahr zur Wahl kommt.

1. Wahlgang:                   - Obmann  
                                  - und Ressortleiter
2. Wahlgang:                   - Sekretär  
                                  - Kassier  
                                  - und Ressortleiter

Ein möglicher Junior wird jährlich wiedergewählt.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Konstitution erfolgt in der Regel an der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung.

Die Vorstandsmitglieder sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet. Auf Verlangen können für die einzelnen Chargen Pflichtenhefte erstellt werden.

#### 4.2.2 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen:

die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch die Statuten oder durch die Beschlüsse der Generalversammlung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind;

die Einberufung der Generalversammlung;

die provisorische Aufnahme, die Streichung oder der Ausschluss von Mitgliedern;

die Führung der Gruppe und ihrer Geschäfte im Sinne des Vereinszweckes.

Die GV überträgt dem Gesamtvorstand die Kompetenz während eines laufenden Geschäftsjahres Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 2500.00 zu tätigen. Da diese Ausgaben nicht budgetiert werden können (z.B. Ersatz von Geräten und / oder grössere unabdingbare Reparaturen die einen ordentlichen Flugbetrieb tangieren) sind diese ausserhalb des ordentlichen Budget's zu tätigen. Innerhalb dieser Limite von Fr. 2500.00 hat der Obmann die Alleinkompetenz über den Betrag von Fr. 500.00.

#### 4.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

Die Revisoren prüfen die Rechnungslegung des Vereinskassiers, die Belege und den Kassenbestand und legen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung vor.

### **5. Informationspflicht**

5.1. Der Obmann ist verpflichtet, Vorstand und Mitglieder regelmässig möglichst umfassend über lokale, regionale und nationale Geschehnisse, Veranstaltungen, Meisterschaften, allgemeine Probleme, Ausschreibungen etc. zu informieren.

5.2. Informationsmittel sind :

E-Mail oder Rundschreiben, Homepage der MG-Hinwil, der MG-Ordner im Clublokal.

5.3. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die MG wichtige Informationen nach aussen kommuniziert. Er hat in der Hauptsache folgende Instanzen zu informieren:

**die Gemeindebehörden (im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb, Baulokal etc.);**

**die Öffentlichkeit (allgem. Information über Arbeit der MG);**

**Nachbarmodellfluggruppen (über gemeinsame Probleme);**

**Einladung des NOS Regionalverbandes zur Generalversammlung;**

### **6. Flugplatz- und Sicherheitsreglement**

6.1. Vorschriften in Bezug auf Flugbetrieb, Flugzeiten für Verbrennungsmotor-Modelle, motorflugfreie Feiertage, Lärmbestimmungen etc. sind im Flugplatz- und Sicherheitsreglement zusammengefasst. Dieses wird vom Vorstand laufend überprüft und den Gegebenheiten angepasst. Dessen Einhaltung ist für die Mitglieder verbindlich und wird vom Vorstand überwacht.

## **7. Finanzielles**

### **7.1 Mittel**

Die finanziellen Mittel der MG Hinwil bestehen aus:  
den Jahresbeiträgen der Mitglieder;  
dem nach definitiver Aufnahme eines Mitgliedes fällig werdenden einmaligen Eintrittsbeitrag;  
allfälligen, nach Maßgabe der Bedürfnisse beschlossenen, ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;  
den Reinerträgen von Veranstaltungen;  
Zuwendungen Dritter  
Sponsoring

7.2 Außerordentliche Mitgliederbeiträge können nach Maßgabe der Bedürfnisse von jeder gültig konstituierten und beschlussfähigen Generalversammlung beschlossen werden.

7.3 Die Höhe des von Neumitgliedern zu entrichtenden einmaligen Eintrittsbeitrages unterliegt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung von Zeit zu Zeit.

7.4 Die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder (ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge) sind für Senioren und Junioren verschieden hoch anzusetzen.

Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird durch AeCS zusammen mit allen anderen finanziellen Verpflichtungen ( Beitrag Region, SMV, AeCS, Versicherung, Abo Modellflugsport) Anfang des Jahres jedem Mitglied per Post in Rechnung gestellt.

Sämtliche Beiträge sind innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung durch den AeCS zur Zahlung fällig.

Ausserordentliche Zahlungen (Eintrittsbeitrag, GV-Bussen, Passivmitgliederbeiträge, ausserordentliche Mitgliederbeiträge) werden durch den Kassier direkt an die entsprechenden Mitglieder verrechnet. Auch diese Zahlungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Auch diese ausserordentlichen Zahlungen unterliegen dem Art. 3.6 .

## **8. Gruppenvermögen**

8.1 Für die Verpflichtungen der MG haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Gruppen- und Vorstandsmitglieder entfällt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gruppenvermögen.

8.2 **Gewinne welche der Gruppe aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden.**

## **9. Vereinsjahr und Rechnungsabschluss**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr mit welchem auch die Rechnung abzuschliessen ist.

## **10. Auflösung**

10.1 Um die Auflösung der Gruppe beschliessen zu können, ist die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Zwei Drittel der Anwesenden müssen zustimmen.

Im Falle der Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen an den NOS über mit der Auflage, dieses zu verwalten und innerhalb von 10 Jahren seit der Vermögensübergabe allfälligen Neumitgliedern des Nordostschweizerischen Modellflugregionalverbandes (NOS) nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise à fonds perdu als Starthilfe zur Verfügung zu stellen.

Nach Ablauf von 10 Jahren kann der Regionalverbandsvorstand anderweitig nach seinem Ermessen über dieses Vermögen verfügen, jedoch stets mit dem Ziel die Interessen des Modellflugsportes zu fördern.

## 11. Inkrafttreten und Statutenänderungen

- 11.1 Die vorliegenden, angepassten Statuten sind dem Regionalvorstand zur Kenntnis gebracht und an der Generalversammlung der MG Hinwil vom 08.02.2017 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten mit sofortiger Wirkung.  
Statutenänderungen sind, solange die MG Hinwil Mitglied des NOS ist, dem Regionalvorstand zu melden.

Hinwil, 19.04.2017

Für die MG Hinwil:

Der Obmann:

Der Vizeobmann:

Urs Langhart

Roger Baumann

Genehmigt durch den Vorstand des Nordostschweizerischen Modellflugverbandes:

Hittnau, \_\_\_\_\_

Der Regionalpräsident:

Emil Giezendanner